

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.06.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0693/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.08.2006	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
06.09.2006	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.09.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern gem. § 42e LG NRW		

Grund der Vorlage

Aufhebung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal wird beschlossen.

Der Vorlage wird im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt.

Dr. Slawig

Reese

Simon

Beschlussfassung des Rates:

Die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

Begründung

Nachdem die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.07.1987 abgelaufen ist, ist es erforderlich eine neue Verordnung zu erlassen. Gleichzeitig liegen der Fachverwaltung durch frühere Bürgermeldungen und eigene Feststellungen aus den letzten Jahren eine Anzahl potentieller Naturdenkmale vor.

Um diese Naturdenkmale wieder dauerhaft zu schützen, ist es erforderlich, ein umfangreiches Verfahren gem. § 42 a Landschaftsgesetz (LG) NRW durchzuführen.

Da der Rat der Stadt beschlossen hat, dass die Baumschutzsatzung zum 30.06.2006 aufgehoben werden soll, sind die botanischen Naturdenkmale (Bäume) der bisherigen Verordnung und der oben genannten Liste akut gefährdet, da diese nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen oder anderweitig geschützt sind.

Um das o.g. Verfahren zur Unterschutzstellung mit der gebotenen Ausführlichkeit – u.a. Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange- durchführen zu können, wird das Instrument der einstweiligen Sicherstellung gewählt. Die einstweilige Sicherstellung wird mit der endgültigen Unterschutzstellung oder einer Festsetzung der Naturdenkmale in einem Landschaftsplan, spätestens jedoch nach vier Jahren ungültig.

Weitere schutzwürdige Bäume, die von den Bürgern der Stadt Wuppertal, nach Aufforderung durch den Rat der Stadt gemeldet wurden, werden zur Zeit erfasst und geprüft. Der Ausschuss für Umwelt hat in seiner Sitzung vom 23.05.2006 beschlossen, dass diese Bäume einstweilig sichergestellt werden sollen. Diese Sicherstellung erfolgt in einer zweiten Tranche.

Anschließend wird für beide Sicherstellungstranchen, für die geologischen Naturdenkmale und für die naturdenkmalwürdigen Quellen ein ordentliches Verfahren gem. 42 a LG NRW durchgeführt.

Die Vorgehensweise ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde abgestimmt, die Bezirksregierung hat die Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 27.06.2006 ermächtigt die einstweilige Sicherstellung zu erlassen.

Anlagen

1. ordnungsbehördliche Verordnung
2. Liste der Naturdenkmale
3. Karte mit den Standorten der sichergestellten Naturdenkmale